

IG-Newsletter vom 21. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser **Newsletter 2026-06** befasst sich mit einem interessanten Zeitungsartikel vom 17. Juli 2026 des «**Toggenburger Tagblatt**» über eine bis vor Bundesgericht gezogene Einsprache:

Fall bis vor Bundesgericht gezogen

|Einer Betroffenen der Thursanierung droht eine Enteignung. Sie wehrt sich bis vor Bundesgericht – ohne Erfolg.

Alain Rutishauser

Es geht um den Fuss- und Radweg, den der Kanton im Rahmen der Thursanierung plant. Für die vorgesehene Verbreiterung des Flussbetts sowie der Thurwege auf bis zu vier Metern Breite, benötigt der Kanton Flächen von knapp 100 Privatparzellen – mancherorts werden auch Enteignungen nötig sein.

Einer Direktbetroffenen passten die Pläne des Kantons gar nicht, weshalb sie eine Beschwerde gegen die vorgesehene Teilenteignung auf ihrem Grundstück bis vor Bundesgericht weiterzog. Dieses hat per 3. Juli 2026 entschieden, auf die Beschwerde der Betroffenen nicht einzutreten.

Kanton reduzierte die geplante Teilenteignung

Zwischen März und April 2023 war das Projekt «Thursanierung Abschnitt Uelisbach, Wattwil» öffentlich aufgelegt, gleichzeitig legte die Gemeinde Wattwil die entsprechenden Sondernutzungspläne auf. Gegen das Projekt und die vorgesehene Teilenteignung erhob die Betroffene fristgerecht Einsprache.

In der Folge führte der Kanton St. Gallen mit der Einsprecherin eine Einspracheverhandlung durch. Darin wurden Projektanpassungen zugestanden und die Eigentumsbelastung der Einsprecherin reduziert. Schliesslich hiess das Bau- und Umweltschutzdepartement die Einsprache im November 2025 teilweise gut – zweieinhalb Jahre nach der öffentlichen Auflage.

Für die Betroffene war der Entscheid des Departements offenbar zu wenig, denn sie zog



Eine Direktbetroffene der Thursanierung wehrte sich gegen eine Enteignung. Ihr Fall landete bis vor dem Bundesgericht.

Bild: Benjamin Manser

die Sache ans Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen weiter. Dieses wies die Beschwerde am 27. Mai 2026 ab und verpflichtete die Einsprecherin dazu, die Kosten des Verfahrens zu zahlen.

Im Juni 2026 landete der Fall schliesslich beim Bundesgericht. Die Einsprecherin verlangte die Aufhebung des angefochtenen und des Einspracheentscheids sowie die Redimensionierung des Projekts Thursanierung. Weiter verlangte sie, auf die vorgesehene Eintragung des Fuss- und Velowegs im Grundbuch und die Platzierung eines Zauns und allfälliger Tore auf ihrer Grund-

stücksgrenze zu verzichten. Bei der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht, gelten erhöhte Anforderungen. Das heisst, das Bundesgericht prüft solche Rechtsverletzungen nur, wenn das Vergehen in der Beschwerde klar und detailliert begründet wird. Genügt eine Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, tritt das Bundesgericht nicht darauf ein.

Beschwerde ist ungenügend begründet

In seinem Entscheid schreibt das Bundesgericht, die Beschwerdeführerin erhebe in

ihrer Beschwerde zwar eine Reihe von Rügen, namentlich die Verletzung der Eigentumsgarantie, des Willkürverbots, des Grundsatzes von Treu und Glauben und des rechtlichen Gehörs. Sie lege in ihrer Beschwerde jedoch nicht konkret dar, inwiefern die gerügten Rechtsverletzungen vorliegen sollen.

Das Bundesgericht schreibt weiter: «Vielmehr begnügt sie sich im Wesentlichen damit, einzelnen Erwägungen der Vorinstanz ihre eigene Sicht der Dinge gegenüberzustellen und im jeweiligen Zusammenhang Rechtsverletzungen zu behaupten.» Damit genüge ihre Be-

schwerde den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

«Ziemliche Einbusse an Lebensqualität»

Mit ihrer Beschwerde ist die Direktbetroffene bei weitem nicht die einzige, die die Pläne des Kantons kritisiert. In dieser Zeitung kamen zwei Betroffene, Marc Bisig und Markus Schönenberger, zu Wort, die im Schomattenquartier in Wattwil wohnen.

Die beiden Nachbarn müssen voraussichtlich je 15 Quadratmeter ihrer Grundstücke an den Kanton abtreten. Der Thurweg würde fortan noch näher an ihren Häusern verlaufen. «Das wäre eine ziemliche Einbusse an Lebensqualität», sagt Marc Bisig. Markus Schönenberger fügt an: «In unserem Quartier, das derart dicht besiedelt ist, muss es möglich sein, im bestehenden Flussbecken zu sanieren.» Sie argumentieren, eine Verbreiterung der Wege fördere den Verkehr mit Velos und E-Scootern, was zu gefährlichen Situationen führe.

Weiter sorgen die Dimensionen und massiven Kosten des Sanierungsprojekts wiederholt für Kritik. Ging der Kanton ursprünglich von Kosten in Höhe von 45 bis 50 Millionen Franken aus, korrigierte er diese Schätzung im Frühling 2023 auf 112 Millionen Franken. Aktuell rechnet der Kanton gar mit Projektkosten von 129 Millionen Franken. Flurin Schmid, Präsident der IG Vernünftige Thursanierung Wattwil, sagt: «Der Kanton hält nach wie vor an der Maximalvariante fest, die aus unserer Sicht ein Prestigeprojekt ist.»

Den erstaunlich kurz gehaltenen **Entscheid des Bundesgerichts** können Sie hier nachlesen: http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F03-07-2026-1C_362-2026&lang=de&type=show_document

Die **Informationen des IG-Vorstands** über diese Einsprache beschränken sich auf den erwähnten Presseartikel und das publizierte Bundesgerichtsurteil. Der IG-Vorstand hat somit keine weiteren Angaben zu den Personalien der Einsprecherin, den Inhalt der gesamten relevanten Korrespondenz und auch nicht über die Entstehung des Zeitungsartikels.

Aus dem Zeitungsartikel selbst zieht der IG-Vorstand folgende **Schlüsse**:

- 1) Es geht nicht um eine Einsprache gegen die «grosse» Thursanierung, sondern um die 1. Etappe und damit um den rund 400 Meter grossen Abschnitt oberhalb der Waisenhausstrasse.
- 2) Das Bundesgericht ist auf die Einsprache an sich gar nicht eingetreten, weil die von der Einsprecherin vorgebrachten Argumente nicht ausführlich genug begründet waren.
- 3) Weil das Bundesgericht nicht auf die Einsprache eingetreten ist, hat es die von der Einsprecherin geltend gemachten Einwendungen (Eigentumsgarantie, Willkürverbot, etc.) keiner rechtlichen Beurteilung unterzogen. Aufgrund dieser ausgebliebenen rechtlichen Würdigung bleibt das Argumentationspotenzial für Einsprachen bei der «grossen» Thursanierung unverändert gross.
- 4) Zwischen dem Eingang der Einsprache bei der 1. Instanz und dem Beschluss des Bundesgerichts sind mehr als 3 Jahre vergangen. Die Verfahren hätte sicher noch einige Wochen oder gar Monate länger gedauert, wenn die Einsprache-Argumente genügend begründet gewesen wären, so dass das Bundesgericht die Argumente als solche hätte beurteilen müssen.
- 5) Da ein Vorhaben nur so gut gelingen kann, wie es vorbereitet wurde, machen es bei der «grossen» Thursanierung die komplexe Materie, die kurze Einsprachefrist und die «mächtige» Gegnerschaft (kantonale Verwaltung) ratsam, sich bereits im Vorfeld mit einer allfälligen Einsprache zu befassen.
- 6) Einsprachen «aus dem Stand» und / oder im «Do it yourself»-Verfahren bergen bei anspruchsvollen Themen (wie z. B. der Thursanierung) ein erhöhtes Misserfolgs-Risiko. Der frühzeitige Beizug eines kompetenten Fachanwalts ist durchaus geeignet, das Misserfolgs-Risiko in eine Erfolgs-Chance umzupolen.

- 7) Die «grosse» Thursanierung wird wohl erst in den Jahren 2027 oder 2028 öffentlich aufgelegt (mit entsprechenden Einsprachemöglichkeiten). Der IG-Vorstand behält die Entwicklung im Auge und wird zu gegebener Zeit wieder berichten.

Den **IG-Newsletter 2026-05** betreffend einen für die IG wichtigen politischen Vorstoss im Kantonsrat können Sie hier nachlesen: https://www.ig-thursanierung.ch/files/ugd/ff5800_0cad62219a2b4ffdbf2d2162edefac0c.pdf

Beste Grüsse

www.ig-thursanierung.ch



Flurin Schmid (Präsident)
Wendelin Brand (Sekretariat)